## Betriebseinschränkungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für Fledermäuse

Um Konflikte mit migrierenden Fledermäusen und das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird die Abschaltung der Windkraftanlage(n) unter folgenden Voraussetzungen beantragt:

- im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen:
  - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s und Lufttemperatur höher 10° C und Niederschlagsfreiheit.

Die Antragstellerin behält sich vor, eine Streichung oder Anpassung dieser Abschaltvorgaben gesondert zu beantragen, sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben nicht anzunehmen sind.

Aufgestellt: effplan., Große Straße 54, 24855 Jübek, den 9. Oktober 2019

B.Eng. Annika Saß

4-12 38

effplan. 1